

Aktenzeichen: 3 AZR 129/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 30. November 1982

- 3 AZR 129/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 19. April 1979

Stade

- 2 Ca 985/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. Oktober 1982

Niedersachsen

- 3 Sa 96/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausbleibezulage für Arbeiter der Bundeswehr

Gesetz:

MTB II §§ 38, 39; Sonderregelung für Arbeiter im Bereich
des Bundesministers der Verteidigung - SR 2 a MTB II - Nr. 16;
BRKG § 17

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Fahrer eines Schlammabsaugwagens der Bundeswehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 129/80

3 Sa 96/79 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. November 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

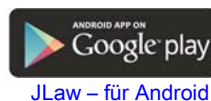
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. Oktober 1979 - 3 Sa 96/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um eine tarifliche Aufwandsentschädigung (Ausbleibezulage).

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1973 bei der Wehrbereichsverwaltung II als Kraftfahrer tätig. Auf das Arbeitsverhältnis finden der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II) sowie die ergänzenden Tarifverträge Anwendung. Seit dem 28. Juni 1976 wird der Kläger als Fahrer und Bediener eines Schlammabsaugwagens eingesetzt. Dabei handelt es sich um ein Kraftfahrzeug mit einer Tragfähigkeit von 4,83 t und einem aufgebauten Tank für den Transport gefährlicher Güter sowie zum Reinigen von Entsorgungseinrichtungen. Das Fahrzeug kann mit oder ohne einen angehängten Hochdruckspülgeräte-Anhänger verwendet werden. Standort des Schlammabsaugwagens ist S . Das Fahrzeug wird in den Standortbereichen S , Sc , B , C , St und R eingesetzt. Die Übertragung der Tätigkeit eines Fahrers des Schlammabsaugwagens hatte für den Kläger eine Höhergruppierung zur Folge.

Die Beklagte zahlte dem Kläger anfangs eine nach Stunden berechnete Ausbleibezulage, die monatlich Beträge von 140,-- bis 150,-- DM erreichte. Ab 1. Juni 1978 stellte sie die Zahlung dieser Zulage ein. Seither gewährt sie dem Kläger nur eine niedrigere Aufwandsentschädigung für Kraftfahrer.

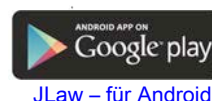
Der Kläger hat geltend gemacht, nach Nr. 16 der Sonderregelungen für Arbeiter des Bundes im Bereich des Bundesministers der Verteidigung habe er Anspruch auf eine Ausbleibezulage. Jedenfalls müsse die Beklagte seinen Besitzstand wahren, nachdem sie ihm die Zulage nahezu zwei Jahre lang vorbehaltlos gezahlt habe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Juni 1978 bei dienstlicher Verwendung außerhalb seiner ständigen Arbeitsstelle Ausbleibezulage nach Nr. 16 Abs. 1 a der SR 2 a MTB II zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei Kraftfahrer und als solcher habe er keinen Anspruch auf die Ausbleibezulage.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat als Fahrer eines Lastkraftwagens keinen Anspruch auf die Ausbleibezulage.

I. Der Kläger kann die Zulage nicht nach Nr. 16 der Sonderregelungen für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung - SR 2 a MTB II - verlangen.

1. Die maßgeblichen Vorschriften lauten wie folgt:

Für nachstehende Fälle treten an die Stelle der §§ 38 und 39 MTB II folgende Regelungen:

- (1)a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle oder einem Arbeitsplatz, die mindestens 4 km Luftlinie oder 5 km Wegstrecke von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt sind, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit eine Ausbleibezulage als Aufwandsentschädigung. Die Ausbleibezulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit bei einer Ausbleibzeit von

mindestens	3 bis 6 Stunden	0,40 DM,
über	6 bis 12 Stunden	0,95 DM,
über	12 Stunden	1,05 DM

für jede Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 v. H. für die weitere Zeit, wenn die Ausbleibzeit ohne Unterbrechung am gleichen Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibzeit von weniger als 3 Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

...

- (2)a) Der Arbeiter, dessen Arbeitsplatz örtlich ständig wechselt (z. B. Meßgehilfe oder Arbeiter einer landwirtschaftlichen Gruppe) und der regelmäßig oder in kurzen Abständen wiederkehrende auswärtige Dienstgeschäfte verrichtet, die nicht als Dienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 BRKG gelten,

- 4 -



- 4 -

erhält eine monatliche Pauschalvergütung von 49,50 DM. Die Pauschalvergütung ist zusammen mit dem Monatslohn zu zahlen.

...

- (3) Für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen
- mit Ausnahme von Fahrern von Unimogs und
Baumaschinen - sowie für Beifahrer für die Be-
dienung von Anhängern oder für die Ablösung des
Fahrers gilt § 38.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger sei Fahrer eines Lastkraftwagens im Sinne des Abs. 3 der Sonderregelung. Daher könne er weder die Ausbleibezulage nach Abs. 1 noch die Pauschalvergütung nach Abs. 2 der Sonderregelung verlangen. Ein Spezialfahrzeug wie der vom Kläger geführte Schlammabsaugwagen sei ein Lastkraftwagen im Sinne des Tarifvertrages. Der Kläger sei auch Fahrer dieses Lastkraftwagens, zumal die Fahrertätigkeit den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit ausmache. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2.a) Nr. 16 SR 2 a MTB II unterscheidet drei Gruppen von Arbeitnehmern, die bei Dienstreisen unterschiedliche Aufwandsentschädigungen erhalten. Nach Absatz 1 haben Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle Anspruch auf die hier streitige Ausbleibezulage. Arbeiter mit ständig wechselndem Arbeitsplatz erhalten nach Abs. 2 eine Pauschalvergütung. Für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen gilt dagegen gemäß Abs. 3 die Vorschrift des § 38 MTB II, so daß auf diesen Personenkreis aufgrund der Verweisung in § 38 Abs. 1 MTB II das für Beamte geltende Reisekostenrecht anzuwenden ist. Nr. 16 Abs. 3 SR 2 a

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

MTB II enthält jedoch eine Ausnahme. Für Fahrer von Unimogs und Baumaschinen gilt § 38 MTB II nicht. Sie sind also von der Regelung für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen ausgenommen und damit der Regelung der Absätze 1 und 2 der Sonderregelungen unterstellt (ebenso Scheuring/Steingen, MTB II, Stand 1. Januar 1980, Teil II, Anlage 2 a Nr. 16 Rz 1 und Rz 11).

Hieraus folgt, daß der Kläger die Ausbleibezulage nach Abs. 1 nur verlangen kann, wenn er nicht Fahrer eines Personen- oder Lastkraftwagens ist. Die Auffassung der Revision, der Kläger könne auch als Fahrer eines Lastkraftwagens die Ausbleibezulage verlangen, sofern er nur im übrigen die Voraussetzungen der Nr. 16 Abs. 1 a erfülle, insbesondere eine ständige Arbeitsstelle habe, trifft nicht zu. Die Arbeitnehmergruppe der Kraftfahrer ist von den Sonderregelungen generell ausgenommen (so auch Scheuring/Steingen, aaO, Nr. 16 Rz 1).

b) Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, bei dem Schlammabsaugwagen handele es sich um einen Lastkraftwagen im Sinne der Nr. 16 Abs. 3 SR 2 a MTB II. Im Tarifvertrag selbst ist der Begriff des Lastkraftwagens nicht definiert. Auszugehen ist daher von dem allgemeinen Sprachgebrauch, der auch in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. § 1 Abs. 2 StVG, § 4 Abs. 1 StVZO). Danach ist ein Lastkraftwagen ein der Beförderung von Lasten dienendes, mit eigener Motorkraft angetriebenes und nicht an Schienen gebundenes Landfahrzeug. Auf die technische Ausstattung kommt es nicht an. Auch Spezialfahrzeuge mit Zusatzeinrichtungen für besondere Arbeitsgänge werden als Kraftfahrzeuge bezeichnet, wenn sie im Straßenverkehr zum Lasten-transport verwendet werden können. Sie gelten üblicherweise auch dann als Lastkraftwagen, wenn sie nicht nur dem Transport dienen, sondern aufgrund ihrer technischen Ausstattung auch für besondere Arbeitsvorgänge eingesetzt werden.

- 6 -



- 6 -

Daß die Tarifvertragsparteien den Begriff des Lastkraftwagens in Nr. 16 Abs. 3 SR 2 a MTB II in einem anderen Sinne gebraucht hätten, läßt sich nicht annehmen. Das Berufungsgericht hebt zu Recht hervor, daß kein Anlaß bestanden hätte, einen bestimmten Kraftfahrzeugtyp, nämlich Unimogs, von der Regelung auszunehmen, wäre nicht der Begriff des Lastkraftwagens umfassend gemeint. Der Auffassung von Scheuring/Steingen (aaO Nr. 16 Rz 11), die Vorschrift des Abs. 3 beziehe sich nur auf Fahrer von Kraftfahrzeugen "herkömmlicher" Art, kann sich der Senat nicht anschließen. Die Unterscheidung zwischen Kraftfahrzeugen herkömmlicher und nicht herkömmlicher Art, je nach technischer Ausstattung und Verwendbarkeit im Arbeitseinsatz, erscheint nicht durchführbar. Hätten von der Kraftfahrerregelung nach Abs. 3 alle nicht herkömmlichen Fahrzeuge ausgenommen werden sollen, so hätte das im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck kommen müssen. Genannt ist aber nur ein einzelner Fahrzeugtyp eines bestimmten Herstellers. Der Grund für die Ausnahme in Abs. 3 der Sonderregelung kann vielmehr nur darin liegen, daß die Tarifvertragsparteien Kraftfahrer eines bestimmten Berufsbildes erfassen wollten, das Fahrer von Baumaschinen und Unimogs nicht erfüllen. Die abgestufte Entschädigungsregelung ergibt insgesamt nur einen Sinn, wenn die Kraftfahrer als einheitliche Arbeitnehmergruppe aufgefaßt werden, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie ihre Arbeitsleistung typischerweise nicht arbeitsplatz- oder standortgebunden erbringt. Dagegen ist die Arbeitsleistung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gruppen stärker an eine bestimmte Arbeitsstelle gebunden. Daß die Tarifvertragsparteien diesen in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Gruppen die Fahrer von Baumaschinen und Unimogs gleichgestellt haben, rechtfertigt es nicht, die Gleichstellung auf alle Fahrer nicht herkömmlicher Spezialfahrzeuge auszudehnen, auch wenn sie wie Fahrer beliebiger Lastkraftwagen im allgemeinen Straßenverkehr eingesetzt sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

c) Der Kläger ist auch Fahrer eines Lastkraftwagens. So wird er von der Beklagten in seiner Tätigkeitsdarstellung mehrfach bezeichnet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nahm die Fahrertätigkeit auch den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch. Dies zeigt, daß die Fahrertätigkeit die vom Kläger geschuldete Arbeitsleistung insgesamt prägt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Kläger zusätzlich das Fahrzeug zu warten, zu pflegen und kleinere Reparaturarbeiten auszuführen hat. Diese Tätigkeiten gehören ohnehin zu den üblichen Aufgaben eines Kraftfahrers. Ebensowenig fällt ins Gewicht, daß der Kläger verpflichtet ist, die Zusatzausstattung des Fahrzeugs und die Spülanlage des Anhängers zu bedienen, um die betreffenden Entsorgungsanlagen zu reinigen. Das Gepräge der Tätigkeit des Klägers als Kraftfahrer wird dadurch nicht verändert. Nur aufgrund seiner Befähigung zum Führen eines Lastkraftwagens war der Kläger in der Lage, den Schlammabsaugwagen an wechselnden Standorten einzusetzen.

II. Der Kläger kann die Ausbleibezulage schließlich nicht deshalb verlangen, weil sie ihm nahezu zwei Jahre lang vorbehaltlos gezahlt worden ist. Ohne besondere Anhaltspunkte durfte der Kläger nicht annehmen, die stetige Zahlung enthalte die Zusage einer übertariflichen Leistung. Der Kläger konnte die Zahlungen der Beklagten nur als Gewährung der tariflich vorgesehenen Leistungen auffassen. Daher steht ihm der Anspruch auch nicht unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Übung zu. Die Beklagte konnte vielmehr ihren Irrtum korrigieren und die Zahlungen für die Zukunft einstellen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Dr. Bermel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

